

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2004

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004). — Änderung der Beihilfeordnung für Priester. — Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester. — Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. November 2003. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 298

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004)

Seit vielen Jahren rufen wir in den Gottesdiensten am Palmsonntag zur Mitsorge für die Christen im Heiligen Land auf - jener Region, in der die Wurzeln unseres Glaubens liegen. Damit stellen wir uns in eine Tradition, die bis in die apostolische Zeit der Urkirche zurückreicht. Schon der Apostel Paulus bat damals die Gemeinden in Kleinasien um Hilfe und Unterstützung für die Brüder und Schwestern in Jerusalem.

Auch im vergangenen Jahr haben blutige Terroranschläge palästinensischer Extremisten und die israelische Politik der Vergeltung die Hoffnung auf Frieden im Land der Bibel weiter geschwächt. Hass und Unversöhnlichkeit bestimmen nach wie vor die Atmosphäre. Derzeit baut der Staat Israel in den besetzten Gebieten eine Trennmauer, die verheerende Folgen für die palästinensische Bevölkerung mit sich bringt. Das Leid und die Verbitterung, die durch den Mauerbau verursacht werden, erschweren die Aussöhnung zwischen Israelis und Palästinensern weiter. Für Tausende Palästinenser bedeutet die Mauer die Trennung von ihrem Land, von Verwandten und Freunden. Die Folgen für das wirtschaftliche Leben sowie für das Bildungs- und Gesundheitssystem sind dramatisch. Die Mauer macht das Leben für viele der Betroffenen unerträglich. Sie sehen den einzigen Ausweg im Verlassen des Landes.

Die Menschen im Heiligen Land brauchen unsere Hilfe. Besonders in den palästinensischen Gebieten leben viele Familien in Armut und Not. Ihre Zukunft ist ungewiss. Daher rufen wir alle katholischen Christen in

Deutschland zur Solidarität mit den Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Neben materieller Hilfe benötigen die Menschen vor allem unsere geistliche Solidarität. Wir ermutigen die Christen zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, die sie in Bann genommen hat. Ganz konkret zeigen wir ihnen: „Ihr seid nicht allein!“ Pilgerreisen sind ein Zeichen der Hoffnung. Sie erinnern an die Gegenwart einer lebendigen Kirche und geben Zeugnis von Frieden und Versöhnung in dieser konfliktgeplagten Region.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir gemeinsam mit Papst Johannes Paul II. alle Christen, sich im Gebet zu vereinen, „dass im Heiligen Land eine gerechte Lösung gefunden wird, die Rechte und Sicherheit sowohl von Israelis als auch von Palästinensern berücksichtigt“.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf wurde am 2. März 2004 von der Deutschen Bischofskonferenz in Bensberg verabschiedet und soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 13 53 78, Fax: (02 21) 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskanier) zur Verfügung.

Die Erträge der Kollekte sind an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 299

Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfavorschriften des Bundes sind mit den Beihilfavorschriften vom 17. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 neu gefasst worden. Dabei wurden die Veränderungen im Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Aus diesem Grund wird die Beihilfeordnung für Priester vom 11. September 2001 wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernde Pflegebedürftigkeit in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 17. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

2. § 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme entstehen, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen und Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstan-

den sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

Diese Verordnung tritt zum 1. März 2004 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Freiburg im Breisgau, den 20. Februar 2004

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 300

Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester

Gemäß § 3 – Leistungsrecht – der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 1. März 2004 – gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfavorschriften des Bundes (BhV-Bund).

In Anlehnung an die Gesundheitsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden die Verwaltungsvorschriften des Bundes mit dem 17. Dezember 2003 zum 1. Januar 2004 geändert.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin:

1. Eigenbehalte (Abzugsbeträge) – § 12 Abs. 1 BhV

1.1 Bei *Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln* (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie *Fahrtkosten* vermindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10 %, mindestens aber um 5 €, höchstens um 10 €, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Das bedeutet, dass ein Arzneimittel, das z. B. 3 € kostet, selbst bezahlt werden muss. Bei einem Arzneimittel im Wert von 40 € beträgt der Abzugsbetrag 5 €, bei einem im Wert von 120 € beläuft sich der Abzugsbetrag auf 10 €.

1.2 *Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten* beträgt der Abzugsbetrag 10 € pro Tag. Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und „Anschlussheilbehandlungen“ auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt. Bei Krankenhausaufenthalten wird außerdem für Wahlleistungen täglich ein Betrag von 14,50 € abgezogen.

1.3 Bei *häuslicher Krankenpflege* beträgt der Abzugsbetrag 10 € je Verordnung *plus* 10 % der Gesamtkosten.

1.4 Entsprechend der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Beihilfe um 10 € pro Quartal jeweils für die erste Inanspruchnahme einer ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung gekürzt.

1.5 Die genannten *Abzugsbeträge* fallen *nicht* an bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt sind.

2. Belastungsgrenzen – § 12 Abs. 2 BhV

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1 %, entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres.

3. Leistungsausschlüsse – § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und Nr. 4 BhV

3.1 Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr verordnungsfähige Arzneimittel, sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Für die Übergangszeit, d. h. bis zur Verwendung einer zentralen „Registriernummer“ in Apotheken, bleiben die alten Regelungen gültig, allerdings mit den neuen Abzugsbeträgen. Bereits jetzt sollten Beihilfeberechtigte die Apotheken bitten, auf die Rezepte die Pharmazentralnummer aufzudrucken.

3.2 Aufwendungen für Brillen sind nur noch bei sehr schwerwiegenden, in den Beihilfavorschriften bezeichneten Erkrankungen, beihilfefähig.

4. Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten – § 16 BhV

Die Beihilfe zu den Bestattungskosten entfällt. Näheres regelt § 6 der Beihilfeordnung für Priester.

5. Fahrtkosten – § 6 Abs. 1 Nr. 9 BhV

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig, Verlegungen zwischen Krankenhäusern sind nur aus zwingenden medizinischen Gründen oder mit vorheriger Genehmigung der Beihilfestellen beihilfefähig.

6. Zahnersatz (ab 1. Januar 2005) – Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV

Ab 1. Januar 2005 sind die Material- und Laborkosten für Zahnersatz nicht mehr wie bisher zu 60 %, sondern zu 40 % beihilfefähig.

7. Neue Leistungen – §§ 9 a und 13 BhV

In Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sind künftig *Hospizaufenthalte* beihilfefähig. Außerdem wird die Inanspruchnahme von Leistungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert.

Weitere Informationen können bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung, Benrather Schlossallee 33, 40597 Düsseldorf, Tel.: (02 21) 99 63 - 0, angefordert werden.

Die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenkasse weist darauf hin, dass in der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge verzögern kann und bittet um Ihr Verständnis.

Mitteilung

Nr. 301

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. November 2003

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“geschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augs-

burg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Rechtsstellung

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,

- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikaredie von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind,
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 – entfallen –

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen be-

vollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) – entfällt –
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,

- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,
- e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
- g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
- h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

- 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
- 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat

- a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
- b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
- d) den Geschäftsführer zu überwachen,
- e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.

4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft (§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

Amtsblatt

Nr. 9 · 16. März 2004

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 9 · 16. März 2004

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Personalmeldungen

Nr. 302

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Achern-Gamshurst, St. Nikolaus, zusammen mit *Achern-Großweier, St. Martin, Achern-Önsbach, St. Josef*, und *Achern-Wagshurst, St. Johannes d. T.*, Dekanat Acher-Renchtal

Albbruck, St. Josef, gemeinsam mit *Albbruck-Birndorf, Hl. Kreuz*, und *Albbruck-Unteralpfen, St. Laurentius*, Dekanat Waldshut

Durmersheim, St. Dionysius, mit späterer Pastoration von *Durmersheim, St. Bernhard*, und *Au am Rhein, St. Andreas*, Dekanat Murgtal

Freiburg-Munzingen, St. Stephan, gemeinsam mit *Freiburg-Waltershofen, St. Peter und Paul*, Dekanat Freiburg

Osterburken, St. Kilian, gemeinsam mit *Osterburken-Schlierstadt, St. Gangolf, Adelsheim, St. Marien, Adelsheim-Sennfeld, St. Josef, Rosenberg, St. Karl Borromäus*, und *Seckach-Klinge, St. Bernhard*, mit späterer Pastoration von *Seckach, St. Sebastian*, Dekanat Buchen

Rheinfelden, St. Josef, gemeinsam mit *Rheinfelden-Warmbach, St. Gallus*, mit späterer Pastoration von *Rheinfelden-Nollingen, St. Felix und Regula*, Dekanat Säckingen

Stetten a. k. M., St. Mauritius, gemeinsam mit *Stetten a. k. M.-Frohnstetten, St. Silvester*, und *Stetten a. k. M.-Storzingen, St. Zeno*, Dekanat Sigmaringen

Bewerbungsfrist: 6. April 2004

Im Herrn sind verschieden

3. März: Diakon *Rudolf Weiss*, Mannheim, † in Mannheim

7. März: Pater *Augustin Fleig SDB*, Furtwangen-Rohrbach, † in Furtwangen-Rohrbach